

**Satzung
des
Rheinland-Pfalz International Choir e.V.
vom 31.10.2015 mit Änderungen vom 12.02.2019**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Rheinland-Pfalz International Choir“ nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz e.V., im Folgenden „RPIC“ genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist in Kaiserslautern.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 2015.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der „Rheinland-Pfalz International Choir“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Völkerverständigung; insbesondere die Förderung Deutsch-Amerikanischer Beziehungen und internationaler Beziehungen durch Chormusik sowie die Förderung und die Pflege des deutschen, europäischen und amerikanischen Liedgutes.

Der Verein fördert den Chorgesang im Rahmen des Kulturprogrammes des Deutschen Chorverbandes sowie den von den zuständigen Gremien des Deutschen Chorverbandes erarbeiteten Grundsätzen chorischen Schaffens.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- die interkulturelle Begegnung von Sängerinnen und Sängern aus den USA, Deutschland sowie anderen (europäischen) Ländern.
 - die Durchführung von Konzerten, Freundschaftssingen und die Gestaltung von Veranstaltungen, die völkerverbindenden Zwecken dienen (z.B. Mitgestaltung der Holocaust-Memorial-Day Zeremonie auf der Airbase Ramstein).
 - die Beteiligung an Veranstaltungen des Deutschen Chorverbandes,
 - die Pflege gutnachbarlicher Beziehungen zu Chören und Chorverbänden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe des Vereins haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der dem Chor zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, der zu deren Verwendung gefassten Beschlüsse der Organe des und im Rahmen der steuerlich zulässigen Höhe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die Organisation diskriminiert niemanden aufgrund Rasse, Hautfarbe, Glauben, Religion, Geschlecht, Alter, Nationalität, Ethnie oder geistiger oder körperlicher Behinderung.
- (3) Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft:
 - Aktive Mitglieder: nehmen an allen RPIC-Aktivitäten, einschließlich Proben und Auftritten teil und sind gemäß den RPIC-Grundsätzen vollberechtigt.
 - Die Mitgliedschaft kann ruhen; währenddessen entfallen Beitragspflicht und Stimmrecht.
- (4) Aktive Mitglieder haben
 - Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
 - Informations- und Auskunftsrechte,
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins,
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen,
 - die Pflicht, pünktlich und in voller Höhe die beschlossenen Beiträge zu bringen,
 - die Pflicht, Beschlüsse des Vorstandes umzusetzen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied zwei Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

Der Austritt muss schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem RPIC erklärt werden. Er ist jederzeit möglich.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, oder sich vereinsschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
 - Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt,
 - den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen halbjährlich Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für die folgenden Halbjahre entscheidet.

Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann. Die Höhe der Umlage darf den dreifachen Jahresmitgliedsbeitrag nicht übersteigen.

- (2) Mitgliedsbeiträge sollen per Banküberweisung auf das Vereinskonto oder Entrichtung in bar an den/die Schatzmeister/-in erfolgen.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig 3 Wochen nach Beginn des Chorhalbjahres (31. Januar bzw. 30. September) und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen.

Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kassenprüfer
4. musikalische Leitung des Chores

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gem. dieser Satzung,
- Änderung der Satzung,
- Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung,
- Auflösung des Vereins,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen,
- Erlass von Ordnungen,

- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss jährlich stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per e-mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der e-mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte e-mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von e-mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellt Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

§ 7

Wahl des Vorstandes

- (1) Nominierungen werden mindestens 14 Tage vor der Wahl von den Chormitgliedern abgegeben. Nominierungen werden akzeptiert, wenn der Kandidat bei Abwesenheit zuvor sein schriftliches Einverständnis gegeben hat. Das kann auch per E-mail erfolgen.
- (2) Gewählte Vorstandsmitglieder bekleiden ihr Amt für eine Dauer von zwei Jahren vom 1.3. bis zum letzten Tag des Februars oder dem ersten Tag des Monats, der auf die Wahlen folgt.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet spätestens 14 Tage nach deren Nominierung statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einstimmig die Wahlen in offener Abstimmung durch Handaufheben beschließen. Eine BLOCKWAHL des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang e i n s t i m m i g beschließt. Bei der dann nachfolgenden BLOCKWAHL darf es keine Nein-Stimmen und keine Enthaltungen geben. Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlleiter, soweit in

dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden bei der Ergebnisfeststellung nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufener Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

(5) Das Wahlprotokoll ist vom Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Wahlleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen),
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des Paragraphen § 26 BGB besteht in der Regel aus :

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

(Entsprechend den Zielen des RPIC wird angestrebt, dass der Vorstand international besetzt ist).

- dem/der Schriftführer(in)
- dem/der Schatzmeister(in)

(2) Es wird ein erweiterter Vorstand gebildet, bestehend aus:

- dem/der Chronisten/in und Notenverwalter(in)
- dem Mitglied mit dem Aufgabenbereich Soziales
- den 2 Mitgliedern (1x dt./ 1x amerikan.), zuständig für Öffentlichkeitsarbeit
- 2 Mitgliedern ohne besondere Aufgabenbereiche

Der Vorstand tritt nach Einladung durch den Vorsitzenden bei Bedarf (und in der Regel vierteljährlich) zu Vorstandssitzungen zusammen.

(2) Der Vorstand hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

(4) Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand ausscheidet, kann kurzfristig eine Nachfolge vom Vorstand berufen werden.

(5) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der

Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (6) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten im Umlaufverfahren per e-mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der e-mail-Vorlage sein. Die E-mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der e-mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
- (7) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- (8) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einer einfachen Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn
 - eine Verletzung von Amtspflichten, oder
 - der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung, steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 9

Musikalische Leitung

- (1) Die musikalische Leitung setzt sich (in der Regel) wie folgt zusammen :
 - dem/der Chorleiter(in)
 - dem/ der Pianisten/in und dem/der stellvertretendem Chorleiter/in
- (2) Die musikalische Leitung und der Vorstand stimmen sich in wichtigen Entscheidungen ab, (z.B. Terminierung und Orte der Konzerte, ...)
- (3) Aufgaben des Musikausschusses sind insbesondere:
 - musikalische Leitung und Durchführung der Chorproben
 - Stimmbildung
 - Auswahl der Lieder
 - Festsetzung des Konzertprogramms

§ 10

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder 2 geeignete Kassenprüfer. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und

Finanzverwaltung sowie der Kasse des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogen. Ad hoc - Prüfungen.

- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der RPIC erhebt und verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
- (2) Welche Daten erhoben und wie diese gespeichert, verarbeitet, übermittelt und gelöscht werden, ist getrennt von dieser Satzung in der Datenschutzrichtlinie des RPIC definiert und festgelegt. Ebenso sind die Möglichkeiten von Mitgliedern zur Auskunft, zur Änderung und zum Widerspruch der Speicherung und Verwendung von Daten dort geregelt.
- (3) Die Datenschutzrichtlinie des RPIC wird vom Vorstand beschlossen.

§ 12

Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonstwie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder

- vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 13

Auflösung

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die gem. § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung fällt das Vermögen des Vereins an den „Deutsch-Amerikanischen und Internationalen Frauenclub Kaiserslautern e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.02.2019 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Es wird eine ins englische übersetzte Fassung geben. Maßgeblich ist die deutsche Satzung.

Kaiserslautern, den 12.02.2019

- Unterschriften -